

99032002058000

Datenschutzbeschwerde bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einreichen

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001146-99032002058000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99032002058000
Leistungsbezeichnung I	Datenschutzbeschwerde bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einreichen
Leistungsbezeichnung II	Datenschutzbeschwerde bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einreichen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Artikel 77 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde • § 42 Postgesetz (PostG) – Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen • § 115 Abs. 4 Telekommunikationsgesetz– Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen
Teaser	Sie sind der Ansicht, dass eine öffentliche Stelle des Bundes Ihre Daten nicht sorgsam verwaltet oder Ihre Daten ohne Ihr Wissen weiterleitet? Das können etwa der Zoll, die Bundespolizei, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Knappschaft oder eine bundesunmittelbare Krankenkasse wie Barmer, DAK, TK), eine Finanzbehörde (zum Beispiel Ihr zuständiges Finanzamt), ein gemeinsam von Bund und Kommune betriebenes Jobcenter oder ein Unternehmen, das Post- oder Telekommunikationsdienstleistungen erbringt, sein.
Volltext	Sie sind der Ansicht, dass eine öffentliche Stelle des Bundes Ihre Daten nicht sorgsam verwaltet oder Ihre Daten ohne Ihr Wissen weiterleitet? Das können etwa der Zoll, die Bundespolizei, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Knappschaft oder eine bundesunmittelbare Krankenkasse wie Barmer, DAK, TK), eine Finanzbehörde (zum Beispiel Ihr zuständiges Finanzamt), ein gemeinsam von Bund und Kommune betriebenes Jobcenter oder ein Unternehmen, das Post- oder Telekommunikationsdienstleistungen erbringt, sein.

Modul	Sachverhalt
	Oder Sie erhalten bei diesen Stellen keine Auskunft über die zu Ihnen gespeicherten Daten? In solchen Fällen haben Sie das Recht, sich bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu beschweren. Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist Anlaufstelle für Beschwerden über • alle öffentlichen Stellen des Bundes , • Telekommunikations- und Postdienstunternehmen • Bundesgerichte, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.
Erforderliche Unterlagen	Unterlagen, die der BfDI die Überprüfung erleichtern oder den behaupteten Datenschutzverstoß belegen (empfohlen)
Voraussetzungen	Sie fühlen sich in Ihrem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	• Reichen Sie Ihre Beschwerde schriftlich, mündlich, telefonisch oder elektronisch (siehe -> Onlineantrag) bei der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) ein. • Schildern Sie in Ihrer Beschwerde den Sachverhalt. • Nennen Sie die vermeintlich verantwortliche Stelle. • Die BfDI geht Ihrer Beschwerde nach, klärt den Sachverhalt auf und hilft gegebenenfalls datenschutzrechtliche Verstöße ab. • Das Ergebnis der Überprüfung wird Ihnen mitgeteilt. Hinweis: Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften können zur Einleitung von Straf- oder Bußgeldverfahren führen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	